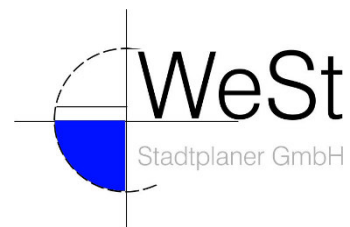
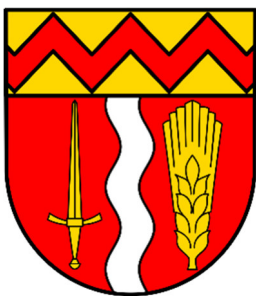


2026

**Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes
der Verbandsgemeinde Gerolstein
Gemarkung Kerschenbach, Flur 2
Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik**



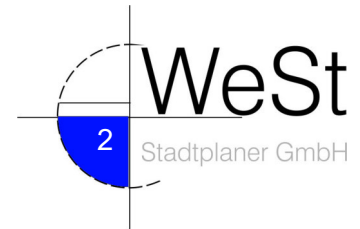
**Begründung mit
Umweltbericht**

Juni 2026

VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN

EINZELFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER
VG GEROLSTEIN

BEGRÜNDUNG



Auftraggeber:
Verbandsgemeinde Gerolstein

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14
56766 Ulmen

Telefon: 02676/9519110
Fax: 02676/9519111
Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Rolf Weber
M. Sc. Yannik Weber

Verfahren:

Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Gerolstein

Projekt:

Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans der
Verbandsgemeinde Gerolstein
Gemarkung Kerschenbach, Flur 2

Stand:

Juni 2026

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS DER UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	4
2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE	5
3 ZIELE UND DARSTELLUNGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN / LANDES- PLANERISCHE STELLUNGNAHME	6
3.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)	6
3.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN TRIER (1995)	8
3.3 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN REGION TRIER (ENTWURF JANUAR 2014)	10
3.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	12
3.4 ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME	14
4 DARSTELLUNG DER FORTSCHREIBUNGSINHALTE	17
4.1 AKTUELLE UND GEPLANTE NUTZUNGSDARSTELLUNGEN	17
4.1.1 LAGE UND GELTUNGSBEREICH/ TOPOGRAPHIE	17
4.1.2 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG	17
4.1.3 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT	18
4.2 PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN	20
4.2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	20
4.3 FLÄCHENBILANZ	20
1 UMWELTBERICHT	21
1.1 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	21
1.2 VORBEMERKUNGEN UND PLANUNGSVORGABEN	21
1.3 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	21
1.4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	22
1.4.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTMERKMALE	22
2 UMWELTRELEVANTE BELANGE – STECKBRIEF EINZELFLÄCHEN	22
2.1 NATURA 2000 (ERHALTUNGSZIELE UND DER SCHUTZZWECK DER NATURA 2000 - GEBIETE GEMÄß § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB)	22
2.2 VORBEREITENDE LANDSCHAFTSPLANUNG	22
2.3 ÖKOLOGISCH WERTVOLLE BEREICHE (NATURSCHUTZGEBIETE, WERTVOLLE BIOTOPE, BEDEUTSAME BIOTOP-VERNETZUNGSACHSEN, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE USW.),	22
2.4 GEOPORTAL-WASSER RLP	23
2.5 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU	24
2.6 FORST	24
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	25
3.1 SCHUTZGÜTER FLORA UND FAUNA	25
3.2 SCHUTZGÜTER BODEN, FLÄCHE UND WASSER	26
3.3 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	27
3.4 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLFUNKTION	28
3.5 SCHUTZGUT MENSCH	28
3.6 SCHUTZGUT KULTUR UND SACHGÜTER	28
3.7 EMISSIONEN, ABFÄLLE UND ABWASSER	29

3.8 SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	29
3.9 WECHSELWIRKUNGEN	29
4.4 PROGNOSE DER BEI REALISIERUNG DER PLANUNG ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	30
4.5 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN	32
4.6 ENTWICKLUNGSPROGNOSE UND ALTERNATIVENPRÜFUNG	32
4.6.1 ENTWICKLUNGSPROGNOSE	32
3.10 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)	33
3.11 FAZIT ZUR ARTENSCHUTZRECHTLICHEN POTENZIALANALYSE ZUM BEBAUUNGSPLAN	33
4 BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANFORDERUNGEN IM NACHFOLGENDEN BAULEITVERFAHREN	34
4.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND	35
4.2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG [MONITORING] DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT;	35
5 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	36
6 HINWEISE	37

Begründung

1 ANLASS DER UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Gerolstein sieht mit den vorliegenden Planunterlagen die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde für Teilbereiche der Ortsgemeinde Kerschenbach vor.

Gegenstand der Änderungsplanung ist die Neudarstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik im Zusammenhang mit der Bebauungsplanaufstellung „Freiflächenphotovoltaikanlage – In der Wieselsbach“ der Ortsgemeinde Kerschenbach.

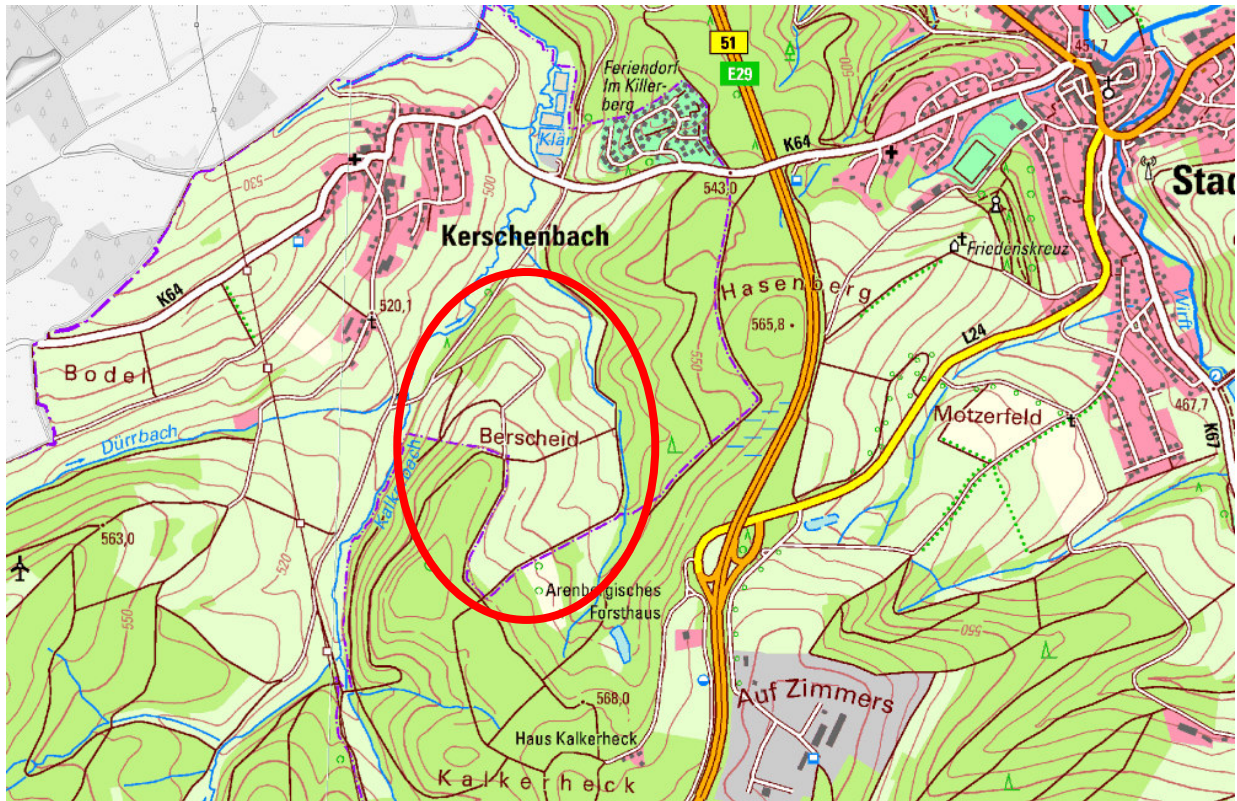


Abbildung 1: Lage im Raum, Quelle Geoportal RLP

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Die angestrebte Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Kerschenbach stimmt nicht mit den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein überein.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans zwecks Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die o.a. Vorhaben würde dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB nicht entsprochen.

Vor diesem Hintergrund hat die genannte Ortsgemeinde den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans an die Verbandsgemeinde Gerolstein gerichtet.

Parallel stellt die Ortsgemeinde den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage – In der Wieselsbach“ auf.

3 ZIELE UND DARSTELLUNGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN / LANDES-PLANERISCHE STELLUNGNAHME

3.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV trat am 25. November 2008 in Kraft. Es setzt Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Um nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, strebt das Land Rheinland-Pfalz eine nachhaltige Energieversorgung an. Im Rahmen der Energiewende soll so auch die Energiegewinnung aus Solarenergie ausgebaut werden. Die Planfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegt in einem bedeutsamen Bereich für den Grundwasserschutz und im Osten der Planfläche liegt ein Bereich in einem bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft. Das Landesentwicklungsprogramm mit seinen drei Teilfortschreibungen formulierte für die Bereiche Grundwasserschutz, Forstwirtschaft und für die Errichtung von Photovoltaikanlagen folgende wesentlichen Grundsätze (G) und Ziele (Z) (Ministerium des Inneren und für Sport):

Erholung und Tourismus

- G133: „Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.“
- Z134: „Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.“
- G135: „Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.“

Zur Verringerung der Einsehbarkeit ist entlang der Umzäunung, an den Stellen an denen Bereiche der Planfläche einsehbar sind, eine randliche Eingrünung geplant. Dadurch sollen Auswirkungen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage auf Erholung und Tourismus gemindert werden.

Forstwirtschaft

- G 124: Die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.

Der Wald wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es wird ein Mindestabstand zwischen Wald und Plangebiet eingehalten. Dieser wird im weiteren Planverfahren mit dem Forst und den Waldbesitzern abgestimmt.

Errichtung von Photovoltaikanlagen

G166: „Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

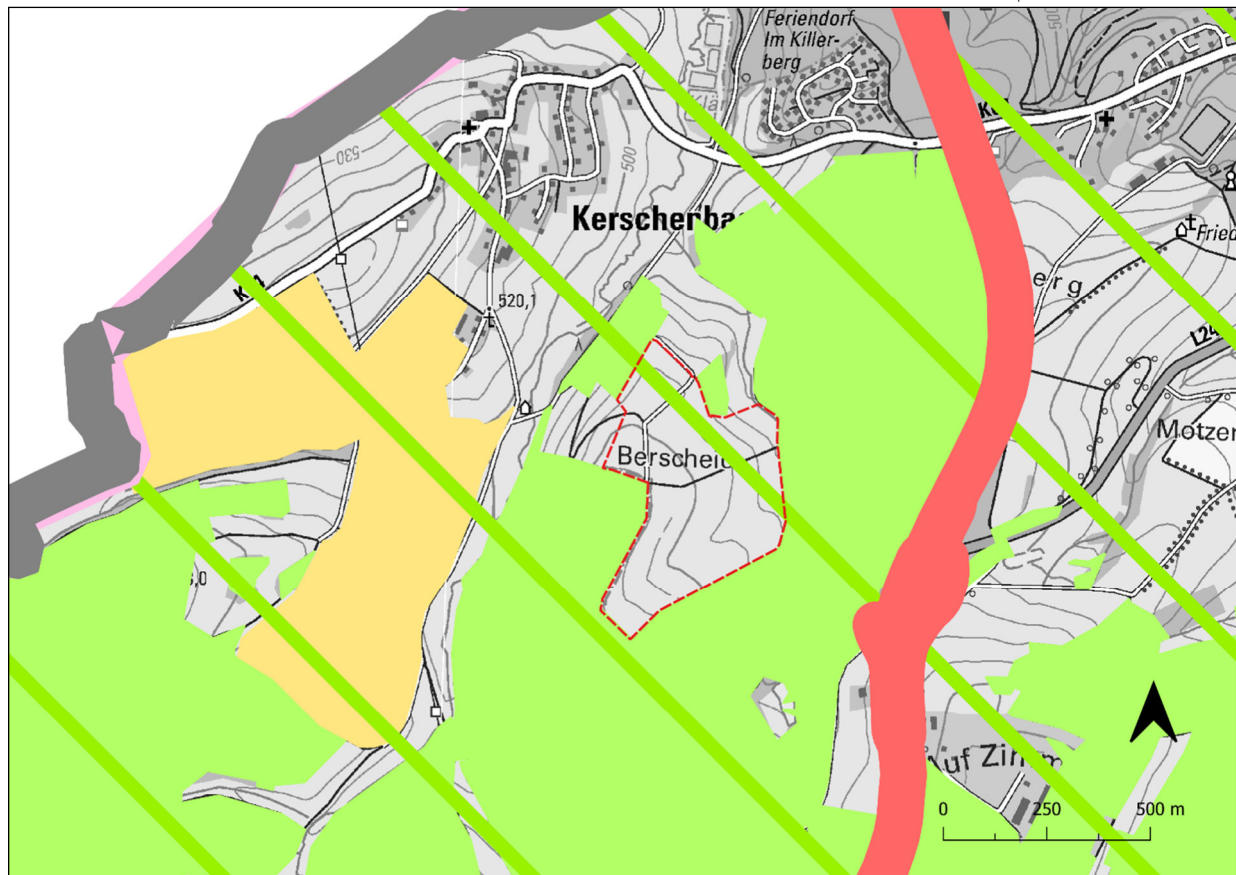
Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Begründung:

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.“

Durch die Überplanung der genannten Flächen wird den Zielen und dem Leitbild der Energiewende entsprochen und es kommt zu einer deutlichen CO2-Einsparung.

Durch die Überplanung der genannten Fläche wird den Zielen und dem Leitbild der Energiewende entsprochen.



- die Forstwirtschaft
- die Landwirtschaft
- Erholung und Tourismus

Abbildung 2: Bedeutsame ausgewiesene Bereiche nach dem LEP IV für den Geltungsbereich (rot) und seine Umgebung, Quelle: RaumInfo. RLP (<https://rauminfo.rlp.de/>) und Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten-geoshop/opendata/>).

3.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN TRIER (1995)

Im Raumordnungsplan von 1995 liegen die Flächen in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung und in einem Naturpark (Nordeifel) mit guter Eignung zur landschaftsbezogenen Freizeit- und Erholungsnutzung.

Zur Verringerung der Einsehbarkeit ist entlang der Umzäunung, an den Stellen an denen die Planflächenteile einsehbar sind, eine randliche Eingrünung geplant. Dadurch werden die Auswirkungen auf die landschaftsbildbezogene Erholung durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage gemindert.

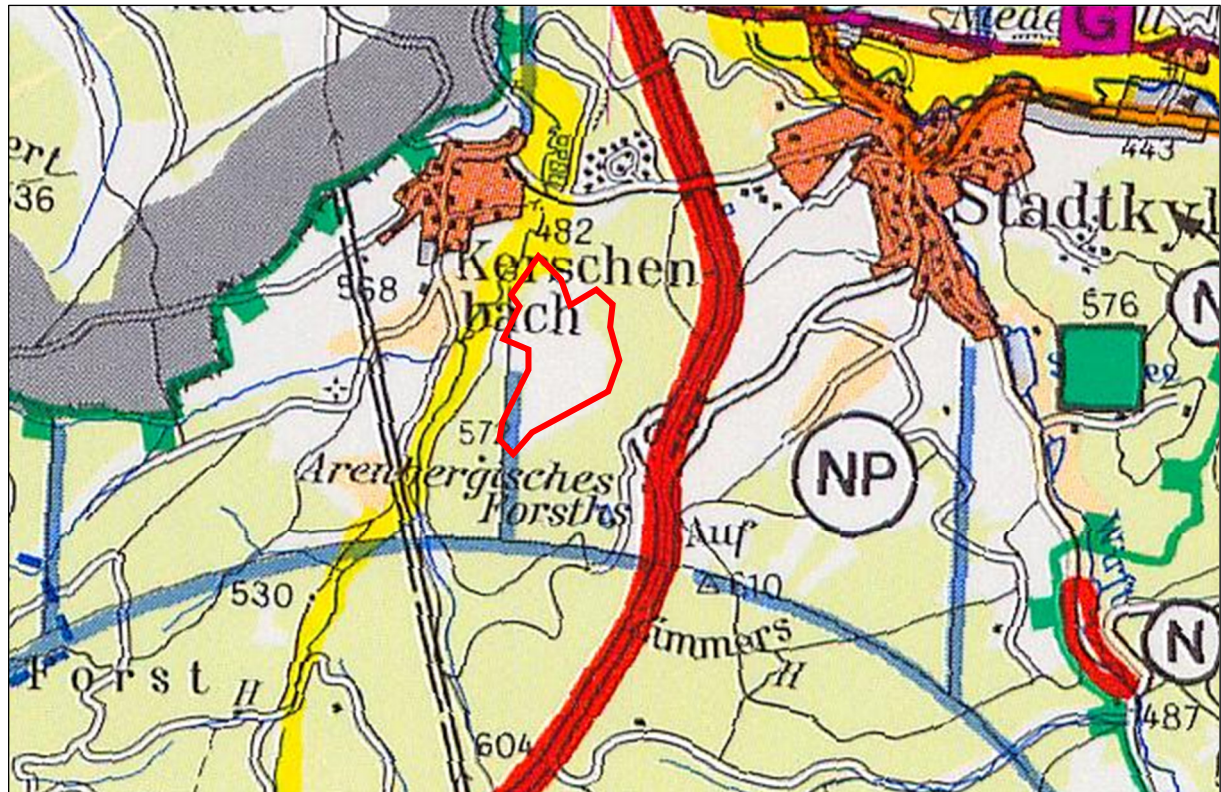


Abbildung 3: Bedeutsame ausgewiesene Bereiche nach dem Raumordnungsplan der Region Trier (1995) für die den Geltungsbereich (rot) und dessen Umgebung, Quelle: Planungsgemeinschaft Region Trier, 1995.

Zur **Sicherung der Energieversorgung** werden folgende Ziele im Raumordnungsplan aufgeführt:

„In allen Teilgebieten der Region ist eine bedarfsgerechte, preisgünstige und wettbewerbsorientierte Energieversorgung sicherzustellen. Dabei soll sich das Energieangebot auf möglichst vielfältige und unterschiedliche Energieträger und Bezugsquellen stützen. Daneben ist auf eine rationelle und sparsame Verwendung von Energie hinzuwirken. [...]

Neben den herkömmlichen Energieerzeugungsanlagen ist auf die Nutzung alternativer Energiequellen hinzuwirken. Entsprechende Einrichtungen dürften vor allem als Einzelanlagen in Betracht kommen.

Die Deckung des Energiebedarfs ist durch eine optimale Anbindung an das Verbundnetz zu gewährleisten. Dazu sind die Energiezuleitungen und Verteilungsanlagen ggf. weiter auszubauen. [...]

Der Ausbau der Energieversorgung soll auf folgende landespflegerische Belange grundsätzlich Rücksicht nehmen: [...]

- Stromerzeugungs- sowie Umspannanlagen sind in die Landschaft einzupassen und zur Vermeidung ästhetischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend einzugrünen.“ (Raumordnungsplan der Region Trier (1995)).

Die geplante Anlage dient der Sicherung der regionalen Energieversorgung. Eine Eingrünung der Planfläche ist vorgesehen.

3.3 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN REGION TRIER (ENTWURF JANUAR 2014)

Der Geltungsbereich der Planfläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus und grenzt teilweise an ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Trier benennt zu dem Bereich Erholung und Tourismus folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

Erholung und Tourismus

G 161: „Der Tourismus ist in der Region Trier ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Aus diesem Grund sollen Tourismus und die Möglichkeiten der naturnahen Erholung in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur weiter so gefördert werden, dass

- die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden,
- die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden,
- Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden.“

G 162: „Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.“

Zur Verringerung der Einsehbarkeit ist entlang der Umzäunung, an den Stellen an denen die Planflächen einsehbar ist, eine randliche Eingrünung geplant. Dadurch bleibt die Eignung der Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung erhalten.

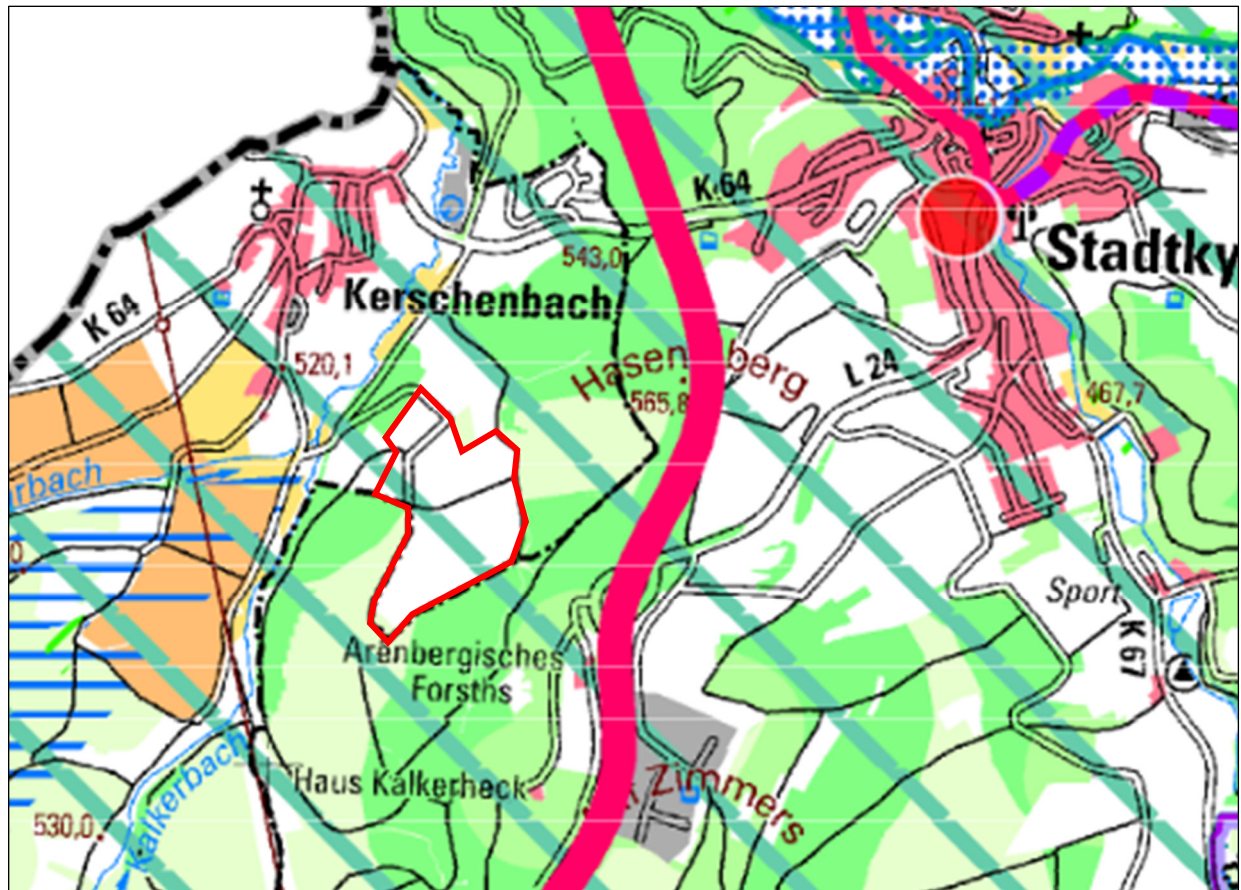
Planung

Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage werden lediglich Flächen für die Nebenanlagen (Trafo etc.) versiegelt. Das Niederschlagswasser wird auf den Flächen zurückgehalten und versickert. Durch die aufgeständerte Bauweise sind durch die Bautätigkeit keine stofflichen und physikalischen Belastungen des Grundwassers zu erwarten.

Durch Anlage und Betrieb der Anlage wird das Grundwasser nicht belastet.

Durch die Herausnahme aus der sonstigen Nutzung, werden potentielle Schadstoffeinträge vermieden, womit auch ein verbesserter Schutz des Grundwassers verbunden ist.

Der auf den Modulen erhöhte Oberflächenwasserabfluss wird auf der künftig mit dauerhaftem Bewuchs versehenen Fläche versickert.



- Vorranggebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Sonstige Waldflächen

Abbildung 4: Ausgewiesene bedeutsame Bereiche nach dem regionalen Raumordnungsplan Trier für die Planfläche, Quelle: Planungsgemeinschaft Region Trier, 2014.

Im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan werden zur Energieversorgung folgende Grundsätze formuliert:

Energieversorgung

G 220: „Die Region Trier steht hinter den internationalen und nationalen Zielsetzungen zur Reduzierung der CO2-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung

des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende). Hierbei soll eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung als Grundlage einer nachhaltigen Regionalentwicklung in allen Teilgebieten der Region sichergestellt werden. Neben der Energieeinsparung sowie einer rationellen und effizienten Energieverwendung sollen der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die Grundpfeiler der Energiewende in der Region Trier sein. Das regionale Energiekonzept 2001 und seine Fortschreibung 2010 bilden dafür die Grundlage.“

Erneuerbare Energien - Solarenergie

G 230: „Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.“

Das Planvorhaben trägt dazu bei, eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan zu ermöglichen und eine CO₂-Einsparung zu erreichen.

Erneuerbare Energien - Solarenergie

G 230: Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.

G 231: Die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung der Solarenergie sollen im Rahmen der Bauleitplanung in jedem Neubaugebiet berücksichtigt werden.

G 232: Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

Das Planvorhaben trägt diesen Geboten Rechnung und trägt dazu bei, eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan zu ermöglichen.

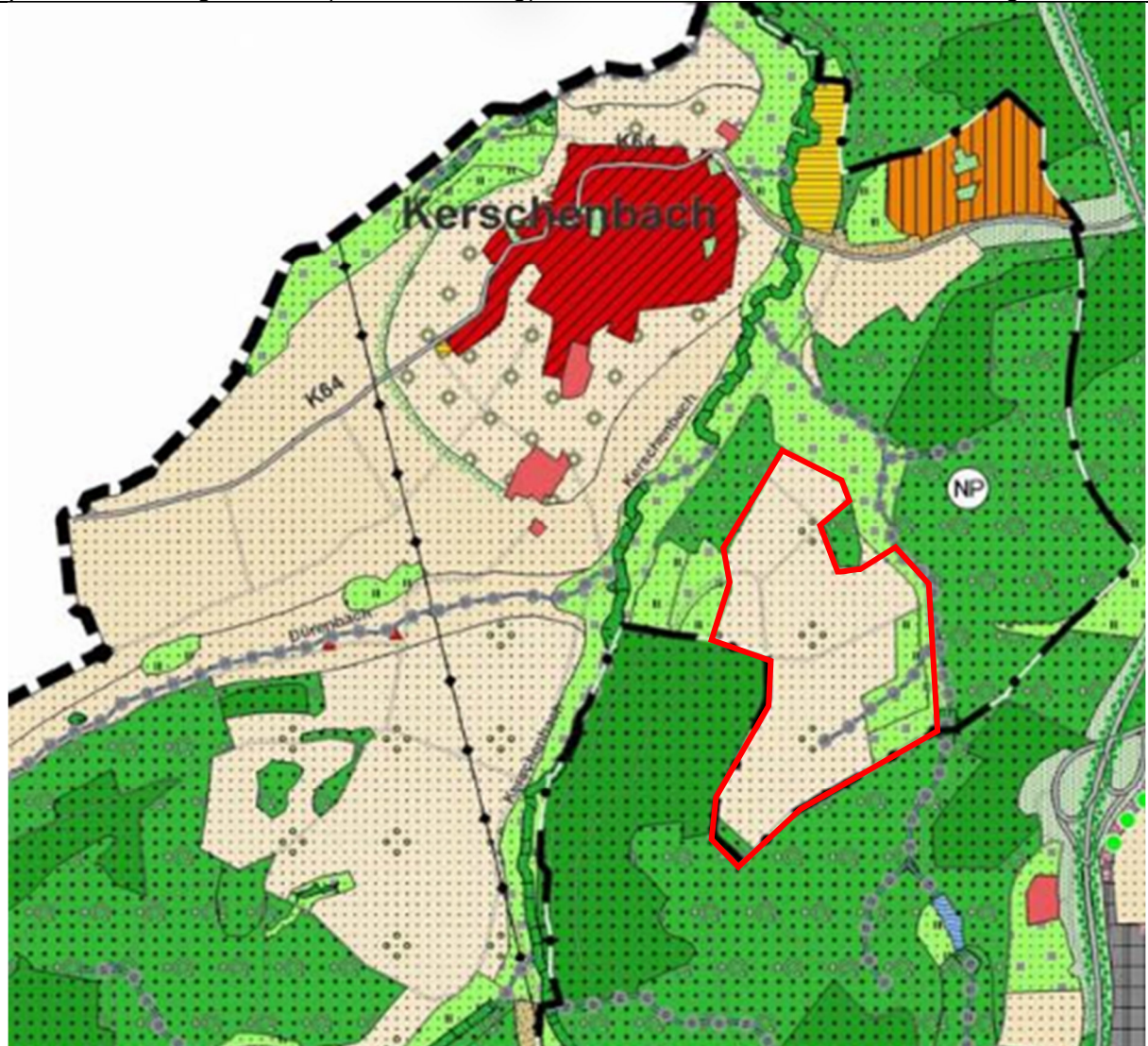
3.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus den nachfolgenden Abbildungen hervor:

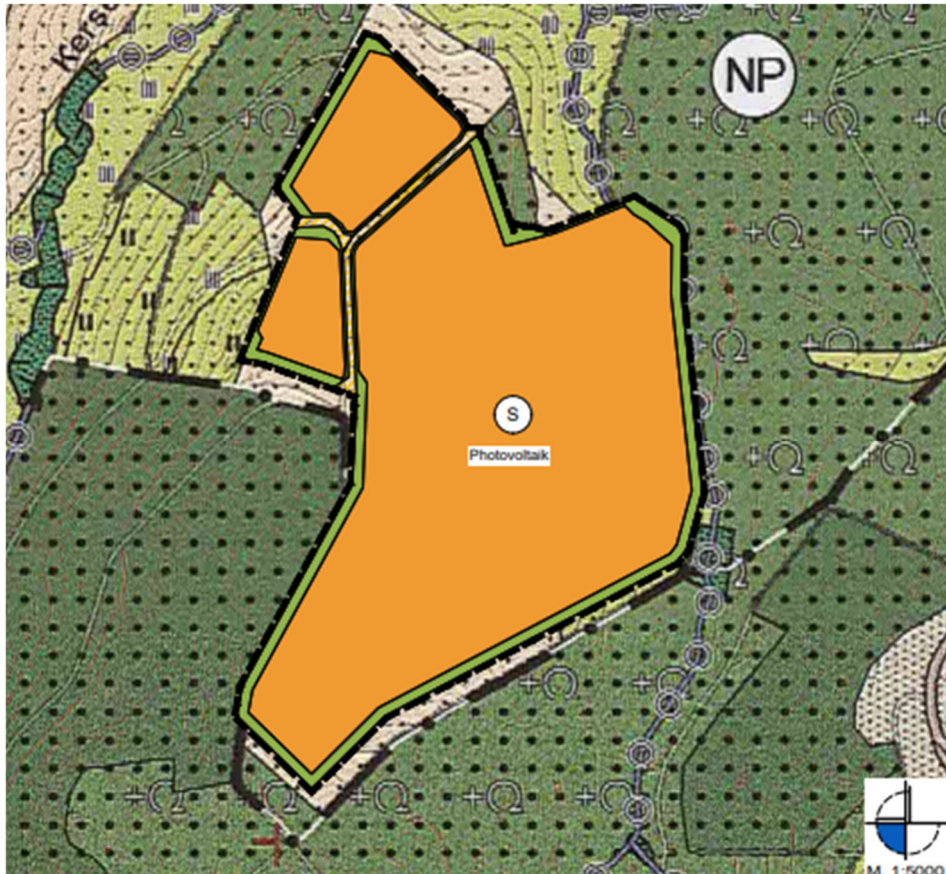
Aktuelle Darstellung

Im aktuell verbindlichen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein ist der geplante Änderungsbereich (rote Markierung) als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.



Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 16,31 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“, 2,05 ha Grünflächen neu dargestellt.

**3.4 ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME**

Im Vorfeld des förmlichen Bauleitplanverfahrens wurde eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG i.V.m. § 16 ROG für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Verbandsgemeinde Gerolstein, Ortsgemeinde Kerschenbach durchgeführt. Mit Schreiben vom 21.11.2024 wurde das Ergebnis durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung Vulkaneifel) mitgeteilt.

Sinn und Zweck der landesplanerischen Stellungnahme ist die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) der Raumordnung und insofern die Klärung der raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens. Die Ergebnisse der vereinfachten raumordnerischen Prüfung sind im weiteren Verfahren als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 (1) Nr. 4 ROG zu behandeln und dementsprechend nach § 4 (1) ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Ortsgemeinde Kerschenbach, Gemarkung Kerschenbach, Flur 2, Flurstücke 19 tlw., 21, 22, 23 tlw., 24 tlw., 26 tlw., 36 tlw., 37/1 tlw. zur Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn:

- Im weiteren Verfahren vertiefende Darstellungen und Aussagen zur Lage des Plangebietes in einem „Landesweit bedeutsamen Bereich für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Grundwasserschutz“ (LEP IV) sowie einem „Regional bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus“ getroffen werden.
- Im weiteren Verfahren vertiefende Darstellungen und Aussagen zur Lage des Plangebietes in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung, in einem Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung zur landschaftsbezogenen Freizeit- und Erholungsnutzung sowie zur Lage im Naturpark Nordeifel getroffen werden.

Um die Vereinbarkeit mit der Raumordnung herzustellen, bedarf es unseres Erachtens vollumfängliche Prüfungen der oben genannten Belange.

Außerdem:

- Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im weiteren Verfahren zusätzliche naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen und abzuhandeln sind.
- Das Forstamt empfiehlt die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Wald.
- Die SGD, Regionalstelle Wasserwirtschaft weist darauf hin, dass in der weiteren Planung die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten sind, sowohl die Planflächen selbst als auch die eventuellen Wirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend. Zum Grundwasserschutz und Bodenschutz gibt die SGD ebenfalls detaillierte Hinweise und Empfehlungen.
- Die Landwirtschaftskammer weist auf eine nicht auskömmliche Würdigung der vorliegenden Betroffenheit, resultierend aus dem Entzug von nutzbaren Grünland- und Ackerflächen, hin.
- Die GDKE weist darauf hin, dass in der Fundstellenkartierung bzw. den Ortsakten der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung die mittelalterliche Wüstung „Berscheid“ verzeichnet, deren genaue Lage und Ausdehnung nicht bekannt ist.
- Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung mittels geophysikalischer Prospektion nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen. Die Ergebnisse sind im weiteren Verfahren der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist auf das Geologiedatengesetz hin, insbesondere auf die Notwendigkeit zur Anzeigepflicht von Bohrungen bzw. geologischen Untersuchungen.
- Das DLR weist darauf hin, dass nach der Erstellung der Anlage eine Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der land- und fortwirtschaftlichen Flächen um die Anlage herum weiterhin gegeben sein muss.

Gegen die weiteren Planungen bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.

In der folgenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Gerolstein sind im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ aufzustellen.

Die Planungen können im sogen. „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen. In den weiteren Planungen sind gem. § 1a BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen.

Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 6.1.1998 (GVBl. Seite 28) ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat das Benehmen zu dem Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme am 27.11.2024 hergestellt.

4 DARSTELLUNG DER FORTSCHREIBUNGSINHALTE

4.1 AKTUELLE UND GEPLANTE NUTZUNGS-DARSTELLUNGEN

4.1.1 LAGE UND GELTUNGSBEREICH/ TOPOGRAPHIE

Der Geltungsbereich der Fläche liegt in der Flur 2 und umfasst die Flurstücke 19 tlv., 21, 22, 23 tlv., 24 tlv., 26 tlv., 36 tlv., 37/1 tlv.



Abbildung 5: Übersichtslageplan des Plangebietes, Quelle Geoportal RLP

4.1.2 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftsweg der Flur 4 Nr. 42/1. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche

Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehruzufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße ist dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41ff LStrG. Diese ist separat beim Landesbetrieb zu beantragen.

4.1.3 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

Im Rahmen der Planung wurden durch den Projektierer Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und/oder den Bewirtschaftern der Fläche vorgenommen. Die Beteiligten wurden angeschrieben und haben zum Großteil eine schriftliche Rückmeldung gegeben. Es handelt sich um 2 Haupt- und 3 Nebenerwerbslandwirte sowie einem Pferdewirt.

Sämtliche Betroffene stellen fest, dass die Umsetzung des Solarparks keine existenzielle Bedrohung für die Betriebe darstellen. Einem Viehhaltenden Haupterwerber gehen ca. 4% der Flächen verloren. Er ist aber eventuell in Verbindung mit Schafhaltung an der Pflege des Parkes interessiert. Dies wird im weiteren Planungsprozess mit ihm weiter vertieft. Die Flächen der katholischen Kirchengemeinde werden durch einen Nebenerwerber bewirtschaftet. Er verliert ca. 13,9 % seiner zu bewirtschaftenden Flächen. Eine existenzielle Bedrohung von seinem Betrieb sieht er allerdings auch nicht. Der betroffene Pferdewirt hat kein Pachtverhältnis und bestätigt auch, dass keine negativen Auswirkungen für ihn zu erwarten sind.

Die Haupterwerbslandwirte sehen vielmehr die Möglichkeit sich eine zweite Einnahmequelle zu sichern, um ihre Betriebe absichern zu können.

Außer dieser landwirtschaftlichen Problematik, ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Weder im RROP95 noch im neuen RROP Entwurf 2014 (ROPneu/E) sind Vorbehalts- und Vorrangflächen für die Landwirtschaft betroffen.

Laut Eler-Tabelle gehört die Ortsgemeinde Kerschenbach zu den benachteiligten Gebieten.

Entsprechend der Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 31.08.2020 hat der Verbandsgemeinderat für die Ermittlung potenzieller Eignungsflächen für erdgebundene Photovoltaikanlagen, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung für den Teilbereich erneuerbare Energien eine konkrete Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik vorgesehen. Vielmehr ist beabsichtigt, die Planung von Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen den Ortsgemeinden freizustellen, sofern die folgenden Ausschlussgebiete und städtebaulichen Maßgaben der Verbandsgemeinde eingehalten werden:

1. Auf Grund von raumordnerischen oder fachgesetzlichen Vorrangfunktionen:

- Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen nach FNP)
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau (Übertage) nach ROP-Entwurf 2014

- Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
- Sondergebiete für Windenergienutzung (Bestand gem. FNP)
- Waldflächen
- Naturschutzgebiete

2. Auf Grund von städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde:

- Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen nach FNP)
- Abstandsfläche von 250 m zu Ortslagen,
- Abstandsfläche von 50 m zu Außenbereichssiedlungen,
- sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Landwirtschaftskammer,
- Landwirtschaftliche Nutzflächen mit mehr als der mittleren Ertragsmesszahl der jeweiligen Ortsgemeinde, wobei innerhalb einer Solarparkfläche maximal 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten dürfen
- 200 m-Abstandsfläche zu einem landschaftsprägenden Kulturdenkmal,
- es werden nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 15 ha zugelassen,
- Die Gesamtfläche aller neuen Solarparks in der Verbandsgemeinde Gerolstein soll nicht mehr als 200 ha betragen und der Abstand zwischen zwei Solarparks muss mindestens 2 km betragen, wobei zwischen festvergüteten Anlagen nach EEG kein Mindestabstand festgelegt wird.
- Pauschal geschützte Biototypen nach § 30 BNatSchG
- Pauschal geschützte Biototypen nach § 15 LNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale
- Schutzwürdige Biototypen: typspezifischer Ausschluss
- Natura 2000-Gebiete: nur Ausschluss, wenn Schutz- und Erhaltungsziele gefährdet werden
- Wasserschutzgebiet, Zone I
- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Stufe 1 und 2

Sämtliche Kriterien werden bei vorliegender Planung eingehalten. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl wurde geprüft und liegt bei 29,28 für die vorgesehenen Flächen. Die nutzbare Nettofläche liegt bei ca. 13 ha.

Zum 21. Juli 2014 trat das "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.2.2025 I Nr. 52).

In § 2 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wie folgt dargestellt:
„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als

vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde gehen daher in der Gesamtschau nicht von einer Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte und der ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft aus.

4.2 PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN

4.2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Art der baulichen Nutzung werden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“, Grünflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.

4.3 FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz im Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

	ha
Größe Änderungsbereich	18,64
Sondergebiet	16,31
Grünflächen	2,05
Verkehrsflächen	0,28

Umweltbericht

1 UMWELTBERICHT

1.1 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen des Erläuterungsberichtes zum Flächennutzungsplan in Kapitel 1 „Anlass und Ziele der Änderung“ verwiesen.

Der vorliegende Umweltbericht baut auf dem Umweltbericht zum Bebauungsplan auf. Hier werden die wichtigsten Grundlagen für die Ebene des Flächennutzungsplan dargestellt.

1.2 VORBEMERKUNGEN UND PLANUNGSVORGABEN

Bei der Änderung, Erweiterung oder Neuaufstellung von Bauleitplänen sind gemäß §§ 1a, 2 (4) und 2a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens und des Klimas zu berücksichtigen.

1.3 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

Fachgesetze

Folgende umweltrelevanten Fachgesetze sind in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen:

- Trennungsgebot des § 50 BImSchG, wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen für Wohngebiete oder sonstige schutzbedürftige Gebiete ausgeschlossen werden,
- Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Landesnaturschutzgesetzes; im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde ein Fachbeitrag Naturschutz gemäß den Anforderungen des § 9 Landesnaturschutzgesetz erstellt
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden,
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung,
- Umsetzung alternativer Methoden zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers entsprechend den Vorgaben des Landeswassergesetzes.

1.4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

1.4.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTMERKMALE

Im Vorfeld der Einleitung des Bauleitplanverfahrens wurde eine Bestandsaufnahme und –analyse durchgeführt. Ein Bestandteil dieses Planungsschrittes war die Darstellung der umweltrelevanten Belange und deren Betroffenheit. Es galt, die Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dabei wurden die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den umweltrelevanten Fachgutachten wie etwa des Fachbeitrages Naturschutzes zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Ziel dieses Planungsschrittes ist es, die Umweltbelange herauszuarbeiten, für die eine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativ beeinflusster Umwelteinwirkungen abgeleitet werden.

2 UMWELTRELEVANTE BELANGE – STECKBRIEF EINZELFLÄCHEN

Die Umweltprüfung soll entsprechend dem Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans erfolgen.

Der Untersuchungsraum ist auf die zur Überplanung anstehenden Potenzialflächen begrenzt. Jedoch werden mögliche kumulative Auswirkungen, die von der Einzelmaßnahme ausgehen und das gesamte Gemeindegebiet erfassen können, berücksichtigt.

Die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (i.d.R. 1:5.000) begrenzt die Tiefenschärfe, so dass der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans eher ein strategischer Charakter zukommt.

2.1 NATURA 2000 (ERHALTUNGSZIELE UND DER SCHUTZZWECK DER NATURA 2000 - GEBIETE GEMÄß § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB)

Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.2 VORBEREITENDE LANDSCHAFTSPLANUNG

Aktuelle Aussagen aus der Landschaftsplanung für das Plangebiet sind nicht ersichtlich.

2.3 ÖKOLOGISCH WERTVOLLE BEREICHE (NATURSCHUTZGEBIETE, WERTVOLLE BIOTOPE, BEDEUTSAME BIOTOP-VERNETZUNGSACHSEN, LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIETE USW.),

Der Geltungsbereich der Planung umfasst im nördlichen Randbereich gemäß den Daten des Landschaftsinformationssystems (LANIS) Rheinland-Pfalz eine nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützte Magerweide (ED2). Bei der Begehung (2024) konnten die Magerkeitszeiger auf dieser Fläche nur noch kleinflächig nachgewiesen werden, daher sind die Kriterien für den gesetzlichen Schutz nicht mehr erfüllt. Unmittelbar nördlich sowie nordwestlich angrenzend befinden sich weitere Magerweideflächen, die ebenfalls gemäß § 15 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Östlich des Geltungsbereichs verläuft ein

gesetzlich geschützter Quellbach des Kalkerbaches (FM4), der den Geltungsbereich auf kleiner Fläche quert. Dieser gehört – ebenso wie der etwa 200 m westlich gelegene Kalker-Kerschenbach – zum Biotopkomplex „Forst Arenberg und Kalkerbachtal S Kerschenbach“ (BK-5605-0029-2010), einem naturschutzfachlich wertvollen, stark verzweigten Quellbachsystem.

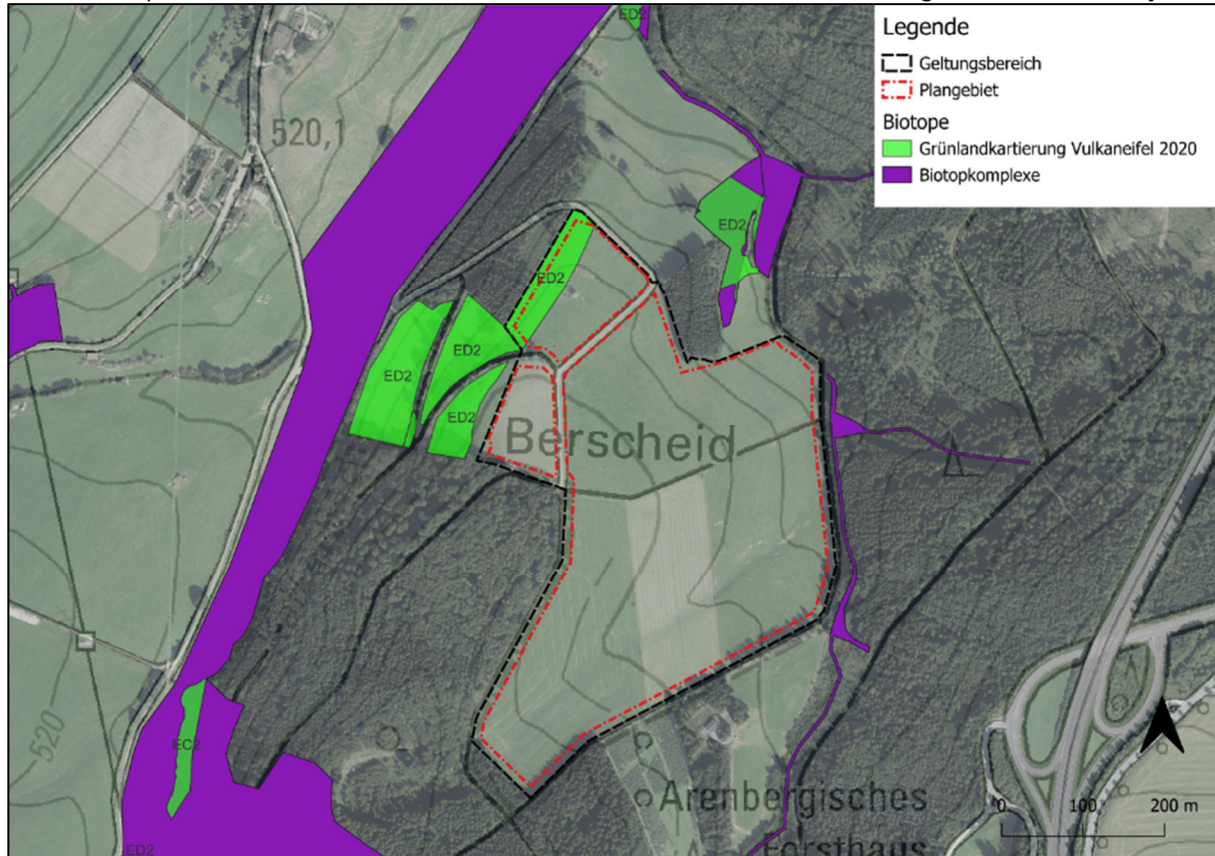


Abbildung 6: Biotope im Umfeld der Planung, Quelle: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://vermgeo.rlp.de/de/geodaten-geoshop/opendata/>).

2.4 GEOPORTAL-WASSER RLP

Gewässer sind von der Planung nicht betroffen. Wasserschutzgebiete sind nicht bezeichnet. Das Plangebiet weist eine Grundwasserneubildungsrate von 57,3 mm laut Geoportal auf.

2.5 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

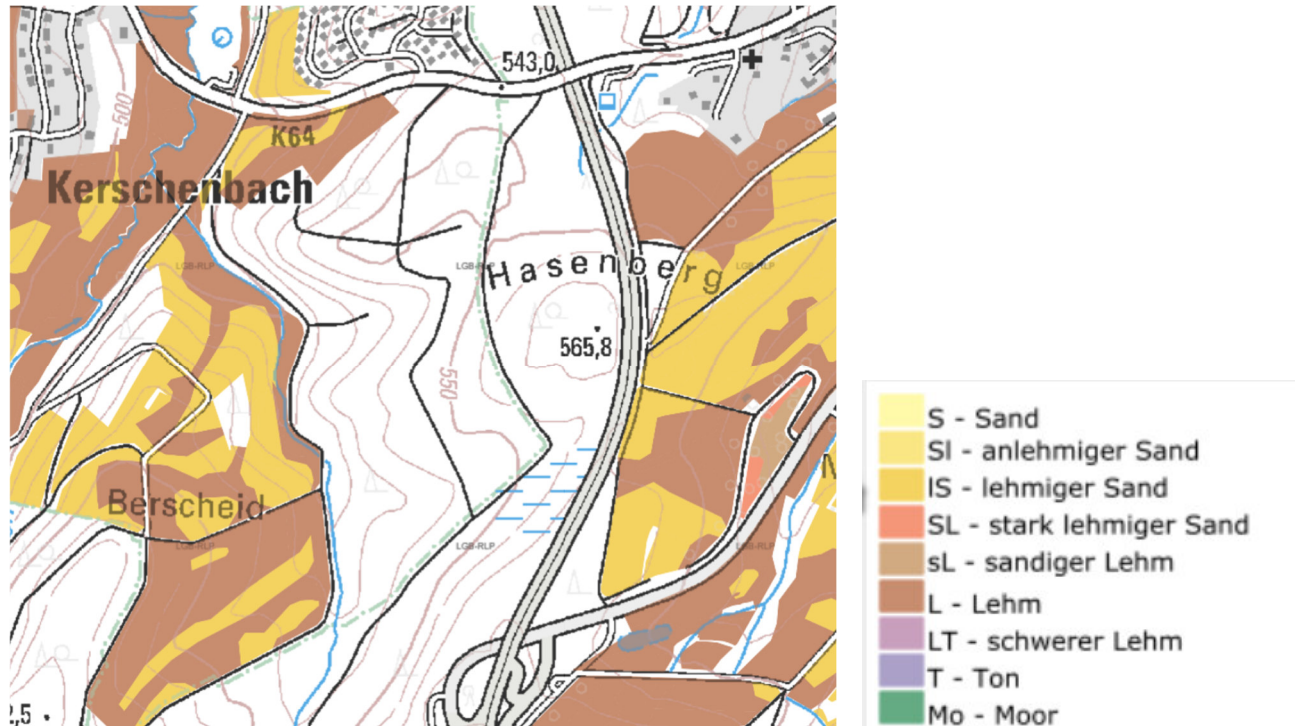


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Portal des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Im Plangebiet werden seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau weder Aussagen bezüglich der Bodenart noch bezüglich der Feldkapazität getroffen.
Eine Bodenerosionsgefährdung ist im Plangebiet ebenfalls nicht kartiert.

2.6 FORST

Waldflächen werden von der Planung nicht direkt tangiert. An das Plangebiet grenzen allerdings Waldflächen an. Die Abstände der Baufenster zu Waldflächen wurden im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan entsprechend der Abstimmung mit dem Forst im Vorfeld der Planung vorgesehen.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die folgende Beschreibung und Bewertung des Bestandes ist aus dem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage – In der Wieselsbach“ der Ortsgemeinde Kerschenbach“, November 2025.

3.1 SCHUTZGÜTER FLORA UND FAUNA

Für die Erfassung der Biotoptypen im Plangebiet und der näheren Umgebung wurde am 02.06.2024 und 30.10.2024 erfolgte eine Geländebegehung vor Ort zur Erfassung der Biotoptypen (nach LökPlan GbR, 2023) und der Habitatstrukturen für Flora und Fauna im Geltungsbereich und in der direkten Umgebung.

Der Geltungsbereich umfasst grob zwei Teilbereiche, die sich auf Grünland befinden und durch einen in Nordost-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg (VB1) voneinander getrennt sind. Die weitaus größere Teilfläche befindet sich südöstlich des Wirtschaftsweges und befindet sich nahezu ausschließlich auf artenarmen Fettweiden (EB1) sowie mäßig artenreichen Mähweiden (EB2) ohne Schutzstatus. Die einzelnen Wiesen/Weiden werden durch Saumstreifen (Weidezaununterwuchs, KC1) voneinander getrennt und in Ost-West-Richtung verläuft ein Grasweg (VB2). Im südöstlichen Bereich der Planfläche befindet sich eine Steinmauer, die allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt völlig zugewachsen ist. Von hier aus in östliche Richtung verläuft eine feuchte Senke mit mehreren Gullideckel, ggf. existieren hier Drainagen.

Der kleinere Bereich nordwestlich des Wirtschaftsweges besteht aus einer mäßig artenreichen Fettwiese (EA1) sowie einer mäßig artenreichen Mähweide (EB2) ohne Schutzstatus, die durch einen Grasweg getrennt sind. Auf der südlicheren Fläche steht die „XXL-Bank Kerschenbach“. Ein Teilbereich der ganz nördlichen Fläche wurde 2020 als geschützte Magerweide kartiert. Bei der Begehung konnten die Magerkeitszeiger auf dieser Fläche nur noch lokal nachgewiesen werden, daher sind die Kriterien für den gesetzlichen Schutz nicht mehr erfüllt. Auf derselben Fläche befinden sich außerdem eine kleine Kahlschlagfläche mit zwei Einzelbäumen. Es handelt sich dabei um eine abgängige mehrstämmige Eberesche (BHD 21 cm) und eine bereits abgestorbene Kiefer (BHD 61 cm). Weitere Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches der Planung befinden sich an der Böschung zwischen den nordwestlichen Flächen sowie Gehölze am Bachrand im Nordosten des Geltungsbereiches.

Direkt an den Geltungsbereich angrenzend liegen stellenweise gesetzlich geschützte Magerweiden (lt. Grünlandkartierung 2020) sowie weiteres Grünland, ein Bachlauf mit Ufergehölz (Wisselsbach, dieser schneidet den Geltungsbereich auf kleiner Fläche) und angrenzender Feuchtwiesenbrache sowie Waldflächen (v.a. Nadelholzforste und Laubmischwälder).

Mit Ausnahme der abgängigen Eberesche sowie einer abgestorbenen Kiefer, bleiben sämtliche Gehölze und sonstige wertgebende Strukturen erhalten.

Aus der LKompVO ergeben sich folgende Einschätzungen zu Wertigkeit und Bedeutung des Schutzgutes Flora und Fauna:

Aus der Biotoptypenkartierung ergeben sich die Wertstufen gering (Fettweiden) bis hoch (Einzelbäume) für die überplante Flächen. Die überplante Fläche bietet Standorte von Pflanzenarten, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt haben.

3.2 SCHUTZGÜTER BODEN, FLÄCHE UND WASSER

Nicht kartiert

Keine Altlasten bekannt

Geologie und Boden

Im Bereich des Plangebietes entwickelte sich eine Braunerde aus flachem löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über Grusschluff (Basislage) über tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon) und ein Kolluvisol aus lössreichem, grusführendem Kolluvialschluff (Holozän) über sehr tiefem Grusschluff (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon).

Bei dem Boden im Eingriffsbereich handelt es sich um einen veränderten Boden landwirtschaftlicher Nutzflächen. Diese bestehen laut Landesamt für Geologie und Bergbau-Kartenvierer aus den Bodenarten lehmiger Sand und Lehm, weisen eine geringe bis mittlere nutzbare Feldkapazität und geringe bis mittlere durchwurzelbare Räume von 30 bis 100 cm auf. Die Böden verfügen über ein geringes bis mittleres Ertragspotential und ihre Ackerzahl liegt zwischen 20 und 40. Die Flächen weisen bis zu 33 Bodenpunkte auf (durchschnittliche BWZ in der Gemarkung: 29).

Es handelt es sich um Böden mit sehr geringer bis geringer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen. Ein Großteil des Geltungsbereiches weist eine Hangneigung von 5 - 20 % auf. Die nordwestlichen Teilbereiche des Plangebietes weisen eine gleichmäßige Geländeneigung in nordöstlich bis nordwestlich gerichtete Expositionen auf. Die größere östliche Planfläche ist hingegen durch ein stärker reliefiertes Gelände geprägt, dessen Neigung vorwiegend in südöstlich bis nordöstlich orientierte Richtungen verläuft.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Böden die als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte eingestuft sind.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

Auf Grundlage der vorliegenden Angaben wird der aktuelle Zustand des Schutzgutes Boden in Bezug auf seine natürlichen Bodenfunktionen im direkten Eingriffsgebiet als geringwertig eingestuft. Die Böden auf der Planfläche sind durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet, es ist u.a. eine Verdichtung des Bodens sowie Einträge von Düngemittel anzunehmen.

Wasserhaushalt

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich in der Grundwasserlandschaft der Devonischen Schiefer und Grauwacken (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Geoexplorer). Die Grundwasserneubildungsrate auf den Flächen beträgt ca. 53 mm/a und die Grundwasserüberdeckung im Gebiet ist als mittel einzustufen. Der Geltungsbereich der Planung liegt innerhalb des Gewässereinzugsgebiets des Wisselsbachs, der im Nordosten auf kleiner Fläche den Geltungsbereich schneidet. Ansonsten befinden sich in naher Umgebung des Plangebietes keine weiteren Wasserschutzgebiete, Quellen oder sonstige Oberflächengewässer. (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Geoexplorer).

Auf Grundlage der vorliegenden Angaben kann dem Schutzgut Wasser im Plangebiet keine besondere Bedeutung zugewiesen werden. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist eine Vorbelastung durch Düngung/Stickstoffeintrag anzunehmen.

3.3 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Die mittlere Jahrestemperatur im Raum Kerschenbach liegt bei rund 8,5 °C. Im Jahresverlauf schwanken die Temperaturen gewöhnlich zwischen etwa -3 °C in den Wintermonaten und maximalen Werten von etwa 21 °C im Sommer. Temperaturspitzen unter -9 °C beziehungsweise über 27 °C treten nur vereinzelt auf. Der mittlere Jahresniederschlag bewegt sich zwischen 800 und 850 mm. Die Niederschlagsverteilung zeigt ein weitgehend ausgeglichenes Muster über das Jahr hinweg, wobei in den Sommermonaten ein moderater Anstieg zu beobachten ist. Aufgrund der Höhenlage ist in den Wintermonaten regelmäßig mit Schneefall zu rechnen, was für die klimatischen Bedingungen der Eifelregion charakteristisch ist.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Kaltluftentstehungsgebiets, besitzt jedoch infolge der topografischen Gegebenheiten keine Relevanz für die Kaltluftversorgung angrenzender Siedlungsbereiche (Klimawandel RLP).

Die Bodentypen im Geltungsbereich sind eine Braunerde und ein Kolluvisol. Hinsichtlich ihrer Funktion als Treibhausgasspeicher weisen diese eine mittlere bis sehr hohe Bedeutung auf (MKUEM, 2021).

Auf Grundlage der vorliegenden Angaben wird der Planflächen als Kaltluftproduktionsfläche oder Luftausgleichsfläche lokalklimatisch keine besondere Bedeutung zugewiesen.

3.4 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLFUNKTION

Die Planfläche liegt im Landschaftsraum Schneifelrücken in der Großlandschaft Westeifel. „Der Schneifelrücken stellt einen weitgehend siedlungsfreien Quarzitrücken mit durchschnittlichen Höhen um 650 m ü. NN, steilen Südostflanken und sanft geneigten Nordwesthängen dar. Die Quarzithärtlinge der Kammlage ragen bis zu 100 m über das Vorland hinaus. Die höchste Erhebung ist der Schwarze Mann mit 697 m ü.NN.. Am Nordrand befinden sich Reste der Vulkan- kuppe des Goldberges, wo das natürliche Relief weitgehend durch Lavaabbau überprägt ist. Der Schneifelrücken ist fast vollständig bewaldet, wobei Nadelforst gegenüber naturnahen bo- densauren Buchen- und Eichenwäldern überwiegt. Nach Drainage und Melioration reliktsch verbliebene vermoorte Standorte werden von Bruch- und Moorwäldern sowie kleinen Heide- mooren eingenommen. Die typischen extensiv genutzten Halboffenlandschaften, vor allem am Nordwesthang, werden zunehmend durch Wald ersetzt“ (LANIS - Schneifelrücken).“

Das Vorhabensgebiet liegt südlich von Kerschenbach auf Grünland und wird größtenteils von Wäldern gesäumt. Der Geltungsbereich umfasst außerdem Teile eines in Nordost-Süd-Rich- tung verlaufenden Wirtschaftsweg und einen Abschnitt des Wanderwegs „KB2“. Außerdem liegt die „XXL-Bank Kerschenbach“ als Aussichtspunkt innerhalb des Geltungsbereiches.

Aufgrund des für Mittelgebirge charakteristischen Wechsels von Ackerbau, Grünland und Wald, weisen die Planfläche und ihre Umgebung prinzipiell eine hohe Bedeutung für die landschafts- gebundene Erholung auf. Diese Erholfunktion ist durch die anthropogene Überprägung (Wind- energieanlagen, Bundesstraße 51 und intensive Landwirtschaft) bereits vorbelastet.

3.5 SCHUTZGUT MENSCH

In der räumlichen Umgebung des Plangebiets befinden sich schutzwürdige und -bedürftige Nut- zungen. Diesbezüglich ist insbesondere die Wohnnutzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile anzuführen. Der nächstgelegene im Zusammenhang bebaute Ortsteil befin- det sich etwa 750 m östlich der zur Überplanung anstehenden Flächen..

Weiterhin ist die Bundesautobahn A60 anzuführen, die etwa 500 m südlich des Plangebiets verläuft, und u.a. aus Aspekten der Verkehrssicherheit eine Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit aufweist.

Im Rahmen der Bewirtschaftung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche kann es zu Be- einträchtigungen in Form von Lärm, Geruch und Staub kommen.

Auswirkungen durch Verkehrs- oder Gewerbelärm treten nicht auf, da im Plangebiet bzw. im Einwirkungsbereich der klassifizierten Straße keine Einrichtungen vor-handen sind, die einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.

3.6 SCHUTZGUT KULTUR UND SACHGÜTER

Gegen o.g. Planung wurde mit Stellungnahme vom 10.10.2024 Einspruch eingelegt und zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung eine geophysikalische Prospektion

durchgeführt. Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse hat sich dieser Verdacht nicht bestätigt. In den Messbildern lassen sich keine Hinweise auf die Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften erkennen, weshalb die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

3.7 EMISSIONEN, ABFÄLLE UND ABWASSER

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserbeseitigung stellen die Flächen des Plangebiets in ihrer derzeitigen Nutzungsform als landwirtschaftliche Acker- und Grünlandfläche nicht. Technische Anlagen und Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallbeseitigung sind bedingt durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung nicht vorhanden. Das Niederschlagswasser versickert bisher breitflächig. Im Plangebiet erzeugtes Schmutzwasser fällt nicht an.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist während der Betriebsphase emissionsarm. Mit der Umsetzung der Gesamtplanung kommt es zu einer CO₂-Senkung und der Sicherung der Energieversorgung. Luftschadstoff-Emissionen werden durch den Betrieb der Anlage nicht entstehen. Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden grundsätzlich keine Abfälle erzeugt.

Die Lebensdauer der Photovoltaik-Module beträgt nachzeitigem Stand rund 25 - 30 Jahre. Danach wird ein Austausch der Module angeraten. Bei einem Austausch der Module oder nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind die Bauteile entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wiederzuverwerten oder zu entsorgen.

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zum vollständigen Rückbau der Anlage nach Aufgabe der PV-Nutzung wird empfohlen.

Da keine planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung baulicher Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, sind keine Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlich.

3.8 SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Schwere Unfälle und Katastrophen sind bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

3.9 WECHSELWIRKUNGEN

Zwischen den Schutzgütern bestehen teilweise enge Wechselbeziehungen. Wird ein Schutzgut durch das Vorhaben nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt, so kann das Auswirkungen auf andere Schutzgüter hervorrufen. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter wurden auftretende Wechselwirkungen berücksichtigt.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch Wechselwirkungen entstehen nachzeitigem Kenntnisstand nicht.

4.4 PROGNOSE DER BEI REALISIERUNG DER PLANUNG ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt in tabellarischer Form in verbal argumentativer Weise und gilt für alle Plangebiete. Es werden drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: gering, mittel und hoch.

Schutzgut	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkung
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	Baubedingt: Während der Bauzeit kommt es zeitlich auf wenige Wochen begrenzt zu Lärmbelastigungen und Erschütterungen durch das Rammen der Pfosten der Unterkonstruktion. Über mehrere Wochen halten sich Personen und Fahrzeuge auf der Fläche auf. Dadurch kann es zu Fluchtreaktionen von Tieren kommen. Die Kommunikation durch Laute (z.B. Vogelsang) kann beeinträchtigt sein. Nach dem Eingriff ist jedoch mit einer raschen Rückkehr in den dann weitgehend störungsfreien Bereich zu rechnen.	gering
	Anlagen- und betriebsbedingt: Der bisherige „Lebensraum“ wird in extensives Grünland und Hecken umgewandelt und steht weiterhin für Flora und Fauna zur Verfügung. Die Nutzung wird weiter reduziert und der Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden völlig eingestellt. Durch Einzäunung des Bereichs mit 20 cm Bodenfreiheit bleiben Wanderungen von Klein- bis Mittelsäußern weiter möglich. Für größere Tiere ergibt sich eine Barrierewirkung. Umgekehrt werden Rückzugsräume für schutzsuchende Tierarten geschaffen. Seltene / geschützte Pflanzen- und Tierarten zum Großteil sind nicht betroffen	gering
Boden	Baubedingt: Bereichsweise kommt es durch Baustellenverkehr zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.	gering
	Anlagen- und betriebsbedingt: Durch die zukünftige Überstellung der Fläche mit Solarmodulen wird der Boden nur im Umfang von wenigen Prozenten Flächenanteil durch Pfostenträger und dienende kleine Bauwerke (Kabelkästen, Trafostation o.ä.) versiegelt. Durch die Bautätigkeit wird im Bereich von Kabelgräben das Bodengefüge verändert. Die Filter-, Puffer-, Retentions- und Speicherkapazität des Bodens wird dadurch kaum gemindert. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Umwandlung von Wiesen, in extensives Grünland und durch Anlage und Erhalt von Gehölzen, wird der Eingriff in Natur und Landschaft soweit wie möglich minimiert.	gering
Wasser	Baubedingt: Durch die aufgeständerte Bauweise sind durch die Bautätigkeit keine stofflichen und physikalischen Belastungen des Grundwassers zu erwarten.	gering
	Anlagen- und betriebsbedingt:	gering

BEGRÜNDUNG

	<p>Durch Anlage und Betrieb der Anlage wird das Grundwasser nicht belastet. Belastungen durch Stoffeinträge in den Boden sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Herausnahme aus der sonstigen Nutzung, werden potentielle Schadstoffeinträge vermieden, womit auch ein verbesserter Schutz des Grundwassers verbunden ist.</p> <p>Der auf den Modulen erhöhte Oberflächenwasserabfluss verbleibt auf der künftig mit dauerhaftem Bewuchs versehenen Fläche. Aufgrund der leichten Neigung der Änderungsflächen ist dennoch insbesondere aufgrund der geänderten Nutzung das Entstehen von Oberflächenabfluss und insbesondere die Ausbildung von Erosionen nicht auszuschließen. Aus vorgenanntem Grund ist an der hangabgewandten Seite der Plangebiete ein ausreichend breiter Ausgleichsstreifen, ausgebildet als flache Mulde und begrünt ausgeführt anzulegen.</p> <p>Hierdurch kann verhindert werden, dass mögliche Oberflächenabflüsse Nachbargrundstücke beeinträchtigen. Die Bemessung des Streifens hat neben dem Umfang der befestigten Fläche auch die tatsächliche Topografie und das daraus folgende Entstehungspotential von Oberflächenabfluss zu berücksichtigen.</p> <p>Das Sickerwasser ist frei von Belastungen. Aus dem Gebiet heraus kommen somit keine erhöhten Abflüsse.</p>	
Klima / Luft	<p>Baubedingt: Es ist nur mit kurzzeitigen Beeinträchtigungen während der wenigen Wochen dauernden Bauzeit zu rechnen. Lokale Beeinträchtigungen durch Abgase des Baustellenverkehrs und durch Staubbentwicklung sind möglich, jedoch kaum zu vermeiden.</p> <p>Anlagen- und betriebsbedingt: Durch die durchlässige Bauweise, die insbesondere den bodennahen Bereich offenlässt, sind lediglich auf die eigentliche Baufläche begrenzte Auswirkungen möglich. Die Wirkung der Fläche als Kaltluftproduktionsfläche wird nicht beeinträchtigt. Die Kaltluft kann weiterhin bodennah abfließen. Das Mikroklima im Bereich der Anlage wird sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand stärker differenzieren in Bereiche, die unter den Modulen etwas geschützter sind, und in offenere Bereiche. Die Module führen zur leichten Verstärkung der Lufterwärmung durch Abstrahlung.</p> <p>Es entstehen durch den Betrieb keine Luftschadstoff-Emissionen.</p>	<p>gering</p> <p>gering</p>
Landschaftsbild / Erholung	<p>Baubedingt: Die baubedingten Auswirkungen, die die Baustelle in der Landschaft ersichtlich machen, sind auf wenige Wochen begrenzt. Die Eingrünung wird erst nach einigen Jahren voll optisch wirksam werden. Während des kurzzeitigen Baubetriebes kommt es zu Lärmbelastungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten. Auch die Verschmutzung der Wege ist bauzeitlich zu erwarten.</p> <p>Anlagen- und betriebsbedingt: Die technisch geprägte Anlage verändert die Landschaftswirkung, wobei die Wahrnehmung vorwiegend aus der Vogelperspektive erfolgt. Es entsteht eine Riegelbildung innerhalb der Landschaft. Die Landschaft wird daher begrenzt auf den Eingriffsbereich und seine unmittelbare Umgebung verändert. Durch die geringe Höhe der baulichen Anlagen wird der offene Charakter der Landschaft nicht beeinträchtigt.</p>	<p>gering</p> <p>mittel</p>

BEGRÜNDUNG

	Die Wegebeziehungen bleiben vollständig erhalten, so dass für die Gestaltung von Rundwegen keine Beeinträchtigungen bestehen. Das Landschaftserlebnis wird verändert. Durch eine Informationstafel kann die Erzeugung von Strom anschaulich und beispielhaft dargestellt werden und so die Akzeptanz von Freiflächen- Freiflächenphotovoltaikanlagen weiter verbessert werden.	
Schutz des Menschen	Baubedingt: Während des kurzzeitigen Baubetriebes kommt es zu Lärmbelastungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten. Anlagen- und betriebsbedingt: Es gehen geringe Lärmemissionen von der Anlage aus. Nach BImSchV schützenswerte Bereiche sind nicht betroffen. Blendwirkungen sind aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden und aufgrund der geplanten Eingrünung fast vollständig ausgeschlossen.	-
Kultur- und Sachgüter		Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	Vor allem zwischen den Schutzgütern "Boden" und "Wasser"	

4.5 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN

Bestand

Die Planflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet ist deshalb als bedingt vorbelastet einzustufen

Planung

Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m. §9(1)20 BauGB eine maximale Versiegelung von 3.000 m² der Sondergebietsfläche festgesetzt.

Je Trafo- und Übergabestation ist eine Grundfläche von max. 50 m² zulässig. Die Höhe dieser Gebäude, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der Gebäude darf max. 4,50 m betragen.

4.6 ENTWICKLUNGSPROGNOSE UND ALTERNATIVENPRÜFUNG

4.6.1 ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Ohne Bebauungsplan bliebe die aktuelle Nutzung als landwirtschaftliche Fläche beibehalten. Nach Umsetzung der zulässigen baulichen Nutzungen werden sich umweltrelevante Veränderungen in Form von Versiegelungen und Trafogebäude ergeben, die wesentlich über das bestehende Maß hinausgehen. Hier sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

3.10 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine landesplanerische Stellungnahme durchgeführt, wodurch das Einvernehmen erreicht wurde. Eine (nochmalige) standörtliche Alternativenprüfung im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere Flächennutzungsplanung, kann daher vorliegend entfallen.

Die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl erfolgt an anderer Stelle der (städttebaulichen) Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

Das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten bzw. plankonformer Alternativen beschränkt sich daher auf den raumordnerisch überprüften bzw. gewählten Standort zum PV-Vorhaben.

3.11 FAZIT ZUR ARTENSCHUTZRECHTLICHEN POTENZIALANALYSE ZUM BEBAUUNGSPLAN

Nach einer Beurteilung der Habitatausstattung vor Ort und der Auswertung der webbasierten Datengrundlage zu Artvorkommen im Wirkraum der Planung, erfolgte die Relevanzprüfung für potenziell vorkommende Arten und die Einschätzung deren Betroffenheit.

Der Geltungsbereich selbst ist durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) geprägt. Wertgebende Strukturen werden nicht überplant.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im direkten Umfeld des Eingriffsbereichs (Offenland, Gehölze mit Sträuchern, Altholz und Baumhöhlenpotenzial) ist mit Fortpflanzungsstätten/Ruhestätten für planungsrelevante Arten zu rechnen. Da während der Bauarbeiten mit erheblichen Störungen für potenzielle Habitate von Vögeln und Fledermäusen gerechnet werden muss, werden vorbeugend Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG notwendig. Alternativ zu einem engen Bauzeitenfenster im Bereich des westlich an die Planfläche angrenzenden Buchen-Eichenmischwaldes („Baubeginn im Oktober“), das sich auf eine worst-case-Betrachtung stützt, können im Vorfeld der Planumsetzung Baumhöhlenkartierungen und -kontrollen stattfinden. Werden die tatsächlich vorhandene Quartierstrukturen für Fledermäuse erfasst und auf Besatz überprüft, können die Vermeidungsmaßnahmen entsprechend angepasst werden.

Eine dauerhafte erhebliche Störung von faunistischen Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten für planungsrelevante Arten durch die Anlage an sich oder deren Betrieb, ist nach den Untersuchungsergebnissen nicht zu erwarten. Feldlerchen wurde nicht gefunden.

Unter den Modulen soll Extensivgrünland entstehen. Werden bei der Planumsetzung entsprechende naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt (Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln), ist von einer Aufwertung der Lebensraumfunktion der beanspruchten Fläche für viele Tier- und Pflanzenarten auszugehen (vgl. Herden et al. 2009, Peschel et al. 2019).

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen wird nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für artenschutzrechtlich relevante Arten (FFH Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) unter Einhaltung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Wissensstand nicht prognostiziert.

4 BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANFORDERUNGEN IM NACHFOLGENDEN BAULEITVERFAHREN

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffs, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, vorgesehen:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen

- V1: Bauarbeiten müssen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden. Darüber hinaus muss die Rodung der abgängigen, mehrstämmigen Eberesche sowie der abgestorbenen Kiefer auf der Planfläche ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.
- V2: Bebauung der Außenbereiche entlang des Buchen-Eichenmischwaldes westlich des Plangebietes findet im September/Oktober statt ODER Kartierung und Kontrolle von Fledermauswinterquartieren.
- V3: Kein Befahren/Eingriff im Gehölzbereich (gut sichtbare Markierung der Baufeldgrenze).
- V4: Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Baustelle.
- V5: Durchführung der Bauarbeiten nach DIN 18920.
- V6: Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger (min. 20 cm Bodenabstand, kein Stacheldraht in Bodennähe).
- V7: Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
- V8: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u.a. DIN 18300, 18915, 19639) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
- V9: Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- V10: Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V11: Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
- V12: Bündelung und flächensparende Ausweisung von Zufahrtswegen, Materiallagerplätzen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge, wenn möglich Nutzung bereits vorhandener befestigter Flächen.
- V13: Keine Ausweisung von Wegen, Lagerplätzen, Abstellflächen, etc. auf wertgebenden Bereichen im Umfeld der Planung.
- V14: Keine Anlage von Wegen und Lagerflächen auf Mutterboden. Sachgerechter Umgang mit Bodenmaterial gemäß DIN 19731.
- V15: Verzicht auf Fremdsubstrate bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen; Verwendung standortgerechter, nährstoffarmer und unbelasteter Substrate.
- V16: Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze etc.
- V17: Rückbau von Baustraßen und Lagerplätzen und Auflockerung des Bodens.
- V18: Schutz naheliegender Gewässer (inkl. Uferbereich) durch einen Mindestabstand von 10 m.
- V19: Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- V20: Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

BEGRÜNDUNG

- V21: Vermeidung einer großflächigen Versiegelung durch die Festsetzung einer Obergrenze von 3000 m² auf der Planfläche.
- V22: Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
- V23: Verzicht auf Reinigungsmittel für die Solarmodule.
- V24: Höhenbegrenzung der Module und der Betriebsgebäude (Trafo und Übergabestation) auf 3,5 m.

Kompensationsmaßnahmen (KM)

- Extensivierung
- Randlichen Eingrünung
- Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Verkehrs- und Stellplatzflächen

4.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bis auf die Brutvogelkartierung bereits vorlagen. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch der Referenzliste der Quellen zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch der Referenzliste der Quellen zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

4.2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG [MONITORING] DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT;

Die Ausführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durch eine Ortsbesichtigung des Gemeinderates von Kerschenbach überprüft.

5 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbandsgemeinde Gerolstein hat die Änderung des Flächennutzungsplan in der Ortsge-
meinde Kerschenbach beschlossen, um in einem Teilgebiet der Gemarkung auf ehemalg land-
wirtschaftlich genutzten Flächen die Möglichkeit zu schaffen, Freiflächenphotovoltaikanlagen zu
realisieren.

Der Geltungsbereich der Fläche liegt in der Flur 2 Flurstücke 19 tlw., 21, 22, 23 tlw., 24 tlw., 26
tlw., 36 tlw., 37/1 tlw.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplan und die parallele Aufstellung eines Bebauungs-
plans sollen durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung ‚Freiflä-
chenphotovoltaikanlage‘ die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens geschaffen
werden.

Die vorliegende Fläche bietet sich an, da sie aufgrund der Lage für die Errichtung einer PV-
Anlage prädestiniert ist.

Im Rahmen der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes muss auch die Umweltver-
träglichkeit der geplanten Flächenausweisung geprüft werden.

Im Änderungsbereich sind

- keine Schutzgebiete von der Planung negativ betroffen,
- es sind keine Nutzungen zulässig, die zu besonderen Umweltrisiken durch Emissionen,
Abfälle, Störfälle, Einsatz von Techniken und Stoffen führen können,
- keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft oder Kul-
tur- und sonstige Schutzgüter zu erwarten, die nicht minimier- oder ausgleichbar sind,
- keine signifikanten Erhöhungen der Treibhausgase über das allgemeine bestehende
Maß hinaus zu erwarten,
- keine Nutzungen vorgesehen, die gegenüber den Folgen des Klimawandels besonders
empfindlich sind keine kumulierenden Auswirkungen mit anderen Vorhaben bekannt.

aufgestellt im Auftrag der Verbandsgemeinde Gerolstein

6 HINWEISE

- Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).
- Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, im Sinne des § 1BauGB, gewährleistet sein.
Auf den „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" wird hingewiesen.
- Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
- Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Dieser Erläuterungsbericht ist Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein

Gerolstein, den __.__.2026

(Hans-Peter Böffgen, Bürgermeister,)